

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 43 (1970)
Heft: 8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Das militärische Territorialprinzip

Unter dem militärischen Territorialprinzip versteht man den in Artikel 21, Absatz 1 der Bundesverfassung verankerten Grundsatz, wonach die Truppenkörper der Armee, das heisst also die Bataillone und Regimenter, aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden sollen, sofern nicht militärische Gründe diesem Vorgehen entgegenstehen. Diese Vorschrift der «landsmannschaftlichen Zusammensetzung» der Truppenkörper, bildet einen Teilaspekt innerhalb der föderalistischen Tendenzen, aus denen heraus die Militärartikel unserer Bundesverfassung verstanden werden müssen. Die Militärartikel — es betrifft in erster Linie die Artikel 18 bis 22 der Verfassung — bilden einen im Jahre 1874 nach langen Kämpfen zustande gekommenen Kompromiss zwischen Zentralisten und Föderalisten in Militärfragen. Sie brachten eine Aufteilung der Kompetenzen in militärischen Angelegenheiten zwischen dem Bund und den Kantonen, die mit heutigen Augen betrachtet vielleicht schwer verständlich erscheint, die aber für die damalige Zeit als fortschrittlich gelten durfte, und die immerhin die seither verflossenen, bald hundert Jahre, einschliesslich zweier langer Aktivdienste, mit Anstand zu bestehen vermochte.

Eines der wichtigsten Postulate der Kantone war im Jahre 1874 das Recht auf Bildung «kantonalen Truppenkörper», das in Artikel 19, Absatz 1, Litera b der Bundesverfassung bis auf den heutigen Tag verbrieft ist. Im Gegensatz zu den «eidgenössischen Truppenkörpern» (Artikel 154 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation) handelt es sich hier um die Bataillone und Kompagnien der Infanterie, die Dragonerschwadronen und die Einheiten des Landsturms der Einheiten und Detachemente sowie des Hilfsdienstes, die von den Kantonen auf Grund der eidgenössischen Aushebungsvorschriften aus der wehrpflichtigen Mannschaft ihres eigenen Kantonsgebietes zu stellen sind und deren Bestand sie unausgesetzt zu erhalten haben (Militärorganisation, Artikel 153). Sowohl für die Stellung der Offiziere und Unteroffiziere, als auch für die Mannschaften, und zwar sowohl der betreffenden Truppengattungen als auch innerhalb der Infanterie und der Kavallerie notwendiger anderer Truppengattungen, hat der Bund zu sorgen, wenn ein Kanton nicht imstande ist, aus eigenen Beständen die benötigte Zahl von Kadern und Mannschaften für seine kantonalen Formationen aufzubringen. Eine weitere Konsequenz dieses kantonalen Hoheitsrechts besteht darin, dass die Kantone das Recht haben, die